

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit der **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), der **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), sowie der Hessischen **Bauordnung** (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294).

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 In den WA-Gebieten sind je Wohngebäude (Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte) maximal 2 **Wohnungen** zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
- 1.2 Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Abs. 3 BauNVO **ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen** (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind **nicht zulässig** (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.3 **Nebenanlagen** i.S. von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 1.4 Zur **Höhenentwicklung** wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzt:

Bei geneigten Dächern darf die straßenseitige Traufhöhe bzw. Außenwandhöhe (= Schnittlinie Außenwand / Dachhaut) der Gebäude 6,50 m nicht überschreiten.

Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern darf die Oberkante einer Attika, bzw. die Firsthöhe bei Pultdächern eine Höhe von 7 m nicht überschreiten.

Ein Staffelgeschoss muss mindestens einen Rücksprung von 1,5 m an zwei Gebäudeseiten aufweisen.

Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Staffelgeschoss unzulässig..

Die straßenseitige Sockelhöhe = OK Erdgeschossfußboden der Hauptgebäude darf 0,8 m nicht überschreiten.

Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.
- 1.5 Die **privaten Grünflächen** sind zum Zwecke der privaten gärtnerischen Nutzung und zur Freizeitgestaltung anzulegen. Dazu zählen z.B. Obst- und Gemüseanbau, die Nutzung als Grabeland, der Anbau von Zier- und Nutzpflanzen, das Anlegen von naturnahen Hecken und Gehölzgruppen sowie Wiesen- und Rasenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensitäten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den privaten Grünflächen sind untergeordnete bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck entsprechen, zulässig.

Erschließungsflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

Überdachungen von Terrassen sind auf eine Fläche von maximal 12 m² beschränkt.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB

2.1 **Vorgärten** sind als Grünflächen anzulegen.

2.2 In dem Gewässerrandstreifen sind die vorhandenen **Gehölze** am Gewässer zu erhalten.

3. Festsetzungen gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

3.1 **Flachdächer** oder Sattel- bzw. Walmdächer bis 38° Neigung sind zulässig.

Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Dachmaterial und Gebäudehöhe einheitlich auszubilden.

3.2 Die Höhe der straßenseitigen **Einfriedung** darf 1,30 m, gemessen von der Fußwegoberfläche, nicht überschreiten.

4. Naturschutzfachliche Hinweise

4.1 **Artenschutz:** Sofern Gartenhütten, Schuppen oder sonstige bauliche Anlagen beseitigt werden, oder als Folge einer Verlagerung dieser Anlagen Bäume und Sträucher in den Haugärten entfernt werden, sollten diese Arbeiten nur im Zeitraum vom 1.11. bis 28. bzw. 29.02. durchgeführt werden. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich weder brütende Vögel noch Fledermäuse in den baulichen Anlagen oder Gehölzbeständen aufhalten. Alternativ kann zu anderen Zeiten eine vorlaufende Nachsuche auf Vogelnester oder Fledermausbesatz erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der o. g. Frist möglich.

4.2 **Bäume und Sträucher:** Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen während der Bauphase zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind standortgerechte Ersatzpflanzungen (Hochstamm, 2xv, Stammumfang 18-20 cm, Sträucher 1 St./m² 60-100 cm) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Auf die ggf. einzuhaltenden Beschränkungen aufgrund des **Gewässerrandstreifens** südlich des Mühlgrabens wird hingewiesen. Nach § 23 Abs. 4 HWG bedürfen die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen der Genehmigung. Die im Hessischen Wassergesetz genannten Voraussetzungen für eine Genehmigung sind zu beachten.

5.2 Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen **Heilquelleschutzbezirks** von 1929. In der entsprechenden Schutzgebietsverordnung können Ge- und Verbote betroffen sein, die den Inhalt des Bauungsplanes wesentlich einschränken. Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises zu klären.

5.3 Für die ordnungsgemäße Abführung der häuslichen **Abwässer** sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

5.4 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von **Ver- und Entsorgungsleitungen** sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

5.5 Zur Sicherstellung des **Löschwasserbedarfs** wird die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge gem. Verordnung sowie nach dem Arbeitsblatt gefordert. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydrantenrichtlinien einzuhalten. Die Zufahrten sind nach HBO entsprechend herzurichten.

-
- 5.6 Bei Erdarbeiten können jederzeit **Bodendenkmäler** wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- 5.7 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte **Altablagerungen**, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich das Regierungspräsidium (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Dezernat 41.5 Bodenschutz West), die nächste Polizeidienststelle, die Stadt oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.